

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Institut für Qualitätsentwicklung**



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Gymnasien, Gesamtschulen mit gymnasialer
Oberstufe und Fachgymnasien
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Doris Lipowski

Telefon: 0385 / 588-7702

AZ: VII-320-00000-2020/003-007

E-Mail: D.Lipowski@iq.bm.mv-regierung.de

Schwerin, 13. August 2020

**Deutsch-französisches Austauschprogramm VOLTAIRE
hier: Ausschreibung 2021/2022**

Im Einvernehmen mit dem Ministère de l'Éducation Nationale (MEN), dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) und der Zentralstelle Voltaire im Centre Français de Berlin erfolgt für 2021/2022 die Ausschreibung für das deutsch-französische Schüleraustauschprogramm Voltaire. Allen Programmpartnern ist bewusst, dass die Durchführung des Programms bzw. der einzelnen Austausche maßgeblich von der künftigen Entwicklung der Corona-Pandemie in Deutschland und Frankreich abhängt, die derzeit niemand voraussagen kann. Die Partner haben trotzdem entschieden, das Programm wie jedes Jahr auszuschreiben. Selbstverständlich wird insbesondere die Zentralstelle Voltaire das Infektionsgeschehen in Deutschland und Frankreich weiterhin genau beobachten und, sofern erforderlich, in Absprache mit den anderen Programmpartnern auf die Entwicklungen reagieren.

Initiiert wurde das Programm VOLTAIRE durch das DFJW und es wird umgesetzt in Kooperation mit dem Pädagogischen Austauschdienst der Kultusministerkonferenz. Das Programm ermöglicht interessierten Schülerinnen und Schülern einen sechsmonatigen individuellen Schulaufenthalt in Frankreich.

Das Austauschprogramm beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Die Austausche finden zeitlich versetzt statt, sodass der deutsche und französische Schüler/die deutsche/französische Schülerin jeweils gemeinsam die Schule im Partnerland besuchen. Beim VOLTAIRE-Programm nehmen die deutschen Schülerinnen und Schüler zunächst ihren französischen Austauschpartner auf (etwa Februar/März bis August 2021) und fahren anschließend nach Frankreich. Sie

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Schmiedestr. 8 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-17801

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

bleiben dort etwa von September 2021 bis Februar/März 2022. Die teilnehmenden Schulen und Gastfamilien müssen sich bereit erklären, einen ausländischen Schüler/eine ausländische Schülerin aufzunehmen, zu betreuen und in das Alltags- und Schulleben zu integrieren.

Das Programm schließt kommerzielle Interessen auf Seiten der beteiligten Schulen und Familien aus. Außer Reisekosten, einem erhöhten Taschengeld während der Zeit des Auslandsaufenthalts des eigenen Kindes (z. B. für die Teilnahme an Klassenfahrten oder Exkursionen) und Kosten für die Aufnahme des Gastkindes entstehen keine weiteren Ausgaben. Fahrtkosten können auf Antrag durch einen Zuschuss vom Deutsch-Französischen Jugendwerk minimiert werden. Zudem wird über das Programm ein einmaliger Zuschuss von 230 € als Kulturportfolio sowie ein Fahrtkostenzuschuss (<https://centre-francais.de/wp-content/uploads/2020/02/Info-Bericht-und-Zuschuss-2020-21.pdf>) gewährt. Eine Förderung ist nur bei mindestens 23 Wochen Aufenthaltsdauer im Ausland möglich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei Zuschussbewilligung wird dieser nach Erhalt der Erfahrungsberichte nach dem Austausch durch die Zentralstelle VOLTAIRE ausgezahlt.

Die Entscheidung über eine Teilnahme an dem Austauschprogramm und die Aufnahme einer Partnerschülerin/eines Partnerschülers wird von der/dem verantwortlichen Französischlehrer/in und der Schulleitung der entsendenden Schule getroffen.

Für das VOLTAIRE-Programm können sich in Mecklenburg-Vorpommern Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 bewerben. Vorausgesetzt wird eine mindestens zweijährige erfolgreiche Teilnahme am Französischunterricht.

Weitere Informationen für Schulen, Eltern und Schüler/innen sowie die Bewerbungsunterlagen stehen unter <https://www.kmk-pad.org/programme/voltaire.html> bzw. unter <https://www.dfjw.org/voltaire-programm> zur Verfügung. Formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Eine Bewerbung erfolgt zunächst online. Sie ist zudem als Papierversion in zweifacher Ausfertigung und mit allen geforderten Anlagen und Originalunterschriften bis spätestens 23. Oktober 2020 über die/den Französischlehrer/in und die Schulleitung an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Institut für Qualitätsentwicklung (IQ 2G), 19048 Schwerin, zu richten.

Neu für das Programmjahr 2021/2022

1. Wegfall der Zeugnisse: Ab dem Programmjahr 2021/2022 müssen die Schülerinnen und Schüler ihrer Bewerbung keine Zeugniskopien mehr beifügen, da sich die Zeugnisse als wenig relevant für Auswahl und Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber erwiesen haben. Stattdessen wird im Bewerbungsformular jetzt eine – im Vergleich zur bisherigen Praxis etwas ausführlichere – Einschätzung des Schülers/der Schülerin durch den Tutor/die Tutorin (nach Rücksprache mit den unterrichtenden Lehrkräften) verlangt, von der mehr Hilfestellung als von Zeugnisnoten für das Bewerber-Matching erwartet wird.

2. Berücksichtigung des deutschen Masernschutzgesetzes: Das seit 01.03.2020 in Deutschland geltende Masernschutzgesetz gilt auch für ausländische Gastschülerinnen und Gastschüler an deutschen Schulen. Demnach besteht auch für die französischen Voltaire-Schülerinnen und -Schüler, wenn sie spätestens zum 1. März nächsten Jahres an ihre deutschen Gastschulen kommen, eine Nachweispflicht zum Masernschutz (Impfdokumentation/ Nachweis der Immunität bzw. Kontraindikation). Diese Information liegt der französischen Seite vor. Der Nachweis ist zu Beginn des Aufenthalts der Gastschüler_innen den Schulleitungen an den deutschen Schulen vorzulegen.

Weitere Informationen zum Programm unter <https://centre-francais.de/de/voltaire-programm> oder <https://www.kmk-pad.org/programme/voltaire.html>. Deutsche Schülerinnen und Schüler, die sich für das Voltaire-Programm 2021/2022 bewerben möchten, werden darauf hingewiesen, dass sie eventuelle corona-bedingte Einschränkungen in Mecklenburg-Vorpommern und auf Bundesebene bei der zuständigen Schulbehörde erfragen sollen.

Im Auftrag

gez. D. Lipowski